

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen der FDP und der CDU**

## **Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Durch den "Erlass zur Planung von Vorranggebieten 'Windenergie', die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben" (Windenergieerlass) des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21. Juni 2016 ist der Bau von Windenergieanlagen in Thüringer Wäldern nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen. Dies hat bereits zum Bau von Windenergieanlagen geführt, teilweise gegen erhebliche Proteste der Bevölkerung vor Ort.

Windenergieanlagen und Maßnahmen zu deren Errichtung führen nicht nur direkt wegen der Rodung für die erforderlichen großen Freiflächen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Waldes, sondern führen auch indirekt in der Umgebung zu großen Schäden. Beispielsweise steigt die Wahrscheinlichkeit von Sturmschäden massiv durch die Schneisen für die Zugangswege. Nur eine geschlossene Baumfläche kann sich gegen schwere Stürme schützen. Auch die riesigen Betonfundamente können beispielsweise den Wasserhaushalt massiv stören.

Nicht zuletzt wegen des durch Trockenheit, Sturmschäden und Borkenkäferbefall bereits ohnehin stark geschädigten Waldes ist das Hauptanliegen des Thüringer Waldgesetzes, nämlich der Erhalt und der Schutz des Waldes, an oberste Stelle zu setzen. Das sollte folgerichtig eine Schädigung des Waldes durch Windenergieanlagen ausschließen.

Der Bau von Windenergieanlagen auf Waldflächen auf Grundlage des Windenergieerlasses unterläuft damit § 1 des Thüringer Waldgesetzes.

### **B. Lösung**

Novellierung des Gesetzes zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG -) in beschriebener Weise

### **C. Alternativen**

Festhalten an der bisherigen Gesetzeslage

### **D. Kosten**

Keine Mehrkosten

**Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 10 Abs. 1 des Thüringer Waldgesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 414, 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Eine Änderung der Nutzungsart zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig."

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Mit der Ergänzung des Satzes wird gewährleistet, dass die Wälder in Thüringen in Zukunft vor dem Bau von Windenergieanlagen geschützt werden, da die Errichtung dieser Anlagen in Wäldern § 1 des Gesetzes zuwiderlaufen. Über dies ist der Wald ein natürlicher CO<sub>2</sub>-Speicher und hilft Belastungen zu reduzieren. Die Robustheit und Leistungsfähigkeit sowie die Eignung des Waldes für die naturbezogene Erholung werden durch Windenergieanlagen herabgesetzt; Vogelschutz, Wasserhaushalt und der bessere Schutz vor Stürmen durch geschlossene Waldflächen geraten ebenso in Gefahr.

Für die Fraktion  
der FDP:

Für die Fraktion  
der CDU:

Montag

Mohring